

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 282/12 S**

L 3 AS 474/12 B (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 2 AS 303/12 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Bitburg-Prüm,  
Trierer Straße 5, 54634 Bitburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz  
vom 27. September 2012 - L 3 AS 474/12 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des SG Trier vom 31.7.2012 als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 27.9.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 29.10.2012 ausdrücklich Revision und somit sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 27.9.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

